

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Vergabe 24-019-003

09. April 2024

Dokumentendaten

Dokumenten-ID:	24-019-003-103
Titel:	Geheimhaltungsvereinbarung
Untertitel:	Vergabe
Version:	1.0
Datum letzte Änderung:	09.04.2024
Bearbeiter:	B27
Verantwortlicher:	B27
Dokumentenstatus:	Entwurf
Klassifikation:	C2-Nicht vertraulich
Bezugsdokument(e):	Rahmenvertrag 24-019-003-200
Zielgruppe:	Teilnehmer Vergabeverfahren
Gültig ab:	Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrages
Revisionszyklus:	Anpassungen erfolgen gemäß Regelungen des Rahmenvertrages
Anzahl der Seiten:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

(Ohne Deckblatt, Dokumentendaten und Inhaltsverzeichnis)

Versionsführung

Version	Datum	Bearbeiter	Anpassungen
1.0	09.04.2024	B27	Initiale Version

Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird zwischen

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

– nachfolgend **Vergabestelle** genannt –

und

Firma des Bewerbers, PLZ Ort

– nachfolgend **Bieter** genannt –

– nachfolgend insgesamt als **Parteien** bezeichnet –

geschlossen.

Die Vergabestelle führt eine Vergabe TITEL GEM VERGABEBEKANNTMACHUNG durch.

Der Bieter beabsichtigt, an dieser Vergabe teilzunehmen. Im Rahmen des Vergabeverfahrens stellt die Vergabestelle dem Bieter umfangreiche Vergabeunterlagen zur Verfügung, die ggf. vertrauliche Informationen enthalten.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die vertrauliche Behandlung dieser Informationen von wesentlicher Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist.

Der Bieter verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von der Vergabestelle oder von einem mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen oder von einem durch die Vergabestelle beauftragten Dritten erlangt hat oder erlangen wird, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.

Der Bieter sichert der Vergabestelle insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Dies gilt auch soweit der Bieter sich entscheidet, keinen Teilnahmeantrag einzureichen oder vorzeitig aus dem Vergabeverfahren ausscheidet.

Vertrauliche Informationen

Der Begriff **vertrauliche Informationen** umfasst im Sinne dieser Vereinbarung sämtliche Informationen und Dokumente der Vergabestelle, der mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen oder über die Vergabestelle oder die mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen, insbesondere über sämtliche Vergabeunterlagen sowie Informationen Produkte, Daten, Kunden und / oder den Geschäftsbetrieb, ohne dass die jeweilige Information als vertraulich gekennzeichnet sein muss.

Vertrauliche Informationen sind nicht nur schriftliche Informationen, sondern auch mündlich, visuell, elektronisch oder anderweitig übermittelte Informationen. Umfasst sind insbesondere Vorschläge, Vertragsentwürfe, Absichtserklärungen, Korrespondenz, Gesprächsnotizen, Preise, Geschäftspläne, personen- und produktbezogene Daten, sowie alle anderen vollständigen und unvollständigen Daten geschäftlicher oder sonstiger Art, einschließlich aller Duplikate der Informationen und abgeleitete Werke, die auf Grundlage dieser Information geschaffen werden, sowie alle persönlichen Daten. Des Weiteren gelten alle Gespräche und Verhandlungen in diesem Zusammenhang als vertrauliche Information.

Geheimhaltungsverpflichtung

Der Bieter verpflichtet sich, über die mitgeteilten vertraulichen Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren und die vertraulichen Informationen geheim zu behandeln und zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Tatsache, dass die Vergabestelle die bezeichnete Vergabe durchführt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der Bieter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird

Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind, oder
- ohne Verschulden des Bieters allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- bei dem Bieter bereits vorhanden sind und in Bezug auf diese Informationen bereits eine Geheimhaltungs- und / oder Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Bieters, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Bieter verpflichtet sich, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten, Berater/und oder mit dem Bieter gemäß gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu beschränken, die für den vorliegenden Zweck notwendigerweise Zugang zu den Informationen benötigen und sicherzustellen, dass jeder solcher Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten, Berater und jedes verbundene Unternehmen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt.

Der Bieter verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist und darüber entsprechende Nachweise zur Einsicht bereitzuhalten. Die Parteien vereinbaren ergänzend ausdrücklich, dass vertrauliche Information unter keinen Umständen an Wettbewerber und / oder Unternehmen der Branche bzw. des Sektors der Vergabestelle weitergegeben werden dürfen.

Der Bieter verpflichtet sich gegenüber der Vergabestelle, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass von der Vergabestelle mitgeteilte vertrauliche Informationen Dritten zugänglich werden. Der Bieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Bieter verpflichtet sich gegenüber der Vergabestelle, die mitgeteilten vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Teilnahme an der Vergabe zu verwenden, jede weitergehende Nutzung ist untersagt.

Zurückbehaltungsrechte, Urheberrechte, Rückgabe

Der Bieter wird weder an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und / oder Layouts, die auf Unterlagen, Informationen und / oder Kenntnissen beruhen, die auf die Vergabestelle oder deren Kunden zurückzuführen sind, Urheberrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Informationen und / oder Kenntnisse von der Vergabestelle direkt oder indirekt verwendet werden; auch wird der Bieter keine der ihm bei / von der Vergabestelle direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Unterlagen, Informationen und / oder Kenntnisse für die Erlangung von Schutz- und / oder Urheberrechten verwenden.

Der Bieter wird der Vergabestelle alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückgeben.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder auf jederzeitiges Verlangen der Vergabestelle sind sämtliche übergebenen Informationen einschließlich aller von solchen Unterlagen, Dateien oder Informationsträgern mit erstellten Kopien an die Vergabestelle zurückzugeben bzw. zu vernichten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder gesetzliche oder handelsrechtliche Regelungen den Bieter verpflichten, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren. Der Bieter weist die Vergabestelle unverzüglich nach Kenntnisnahme solcher Regelungen hierauf hin. Auf Verlangen ist die Erfüllung dieser Pflichten durch den Bieter schriftlich zu bestätigen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Bieter zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen von der Vergabestelle an ihn gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen des Bieters oder über das des / der Beauftragten des Bieters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.

Haftung, Rechte Dritter

Die Überlassung von Informationen begründet keinerlei Gewähr oder Haftung der Vergabestelle für die inhaltliche Richtigkeit, Verlässlichkeit oder Vollständigkeit der Information oder dafür, dass die Informationen frei sind von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter. Ebenso wenig ist mit der Überlassung von Unterlagen die Einräumung von Nutzungsrechten verbunden.

Folgen aus einer Verletzung dieser Vereinbarung

Im Fall der Verletzung einer in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtung, wird der Interessent den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.

Dem Interessenten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zusätzlich mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam ab Unterschrift.

Abschließende Regelungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Gerichtsstand ist Leipzig.

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt.

Unterschriften

Der Unterzeichnende des Bieters bestätigt mit seiner Unterschrift, zur rechtswirksamen Zeichnung im Namen des Bieters bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

Ort, Datum

Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt (Bieter / Bietergemeinschaft)

Name in Textform oder elektronische Signatur gem. Vorgaben des AG zur elektronischen Angebotsabgabe